

Kontakt Annalena Weber
E-Mail annalena.weber@vdma.org
Tel. 030 306946-19

Gabriele Welcker-Clemens
gabriele.welcker-clemens@vdma.org
069 6603-1437

Competence Center
Arbeitsmarkt

Fallbeispiel für notwendige Anpassung im Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Fallschilderung

- Der VDMA baut mithilfe von Mitgliedsunternehmen eine Berufsausbildung zum Mechatroniker (Dauer: 30 Monate) in Gaborone/Botswana nach deutschem Vorbild auf. Diesen Ausbildungsgang hat der VDMA in Botswana durch die BQA (Botswana Qualification Authority) akkreditieren lassen (staatlich anerkannt).
- Nach dem ersten Durchlauf graduieren alle 8 Auszubildenden im November 2022.
- Den beiden besten Absolventen vermittelt der VDMA im März 2023 ein 3-wöchiges Praktikum bei [REDACTED]
- [REDACTED] von den persönlichen und fachlichen Kompetenzen beider Mechatroniker begeistert und bietet den beiden inzwischen nach Botswana zurückgekehrten Graduates einen Arbeitsvertrag ab August 2023 für die Arbeitsaufnahme in Deutschland an.
- [REDACTED] tritt mit seiner IHK in Kontakt und beantragt das „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ nach § 81a AufenthG im Juni 2023.
- Alle Unterlagen laufen zur IHK FOSA (IHK Foreign Skills Approval). Von dort werden unzählige Dokumente angefragt und vom VDMA aus Botswana beschafft.
- Nachdem über Monate (seit August 2023) keine Meldungen von der IHK FOSA zu erhalten waren (auch nach unzähligen Anfragen via E-Mail und Telefon) fordert der VDMA [REDACTED] Anfang Februar 2024 auf, einen Brief an die Chefin der IHK FOSA zu schreiben und legt einen VDMA-Brief bei.
- Am 01. März 2024 erhält [REDACTED] die Information, dass die Ausbildung zum Mechatroniker nur teilanerkannt werde.
- Auf Nachfrage, welche Inhalte der Mechatronikerausbildung fehlen, erhält der VDMA von [REDACTED] folgende Info: „Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit“.
- Diese Inhalte sind bei [REDACTED] in Deutschland für die Ausbildung von Mechatronikern kein Ausbildungsinhalt. [REDACTED] ist dennoch bereit, diese Inhalte in Deutschland anzubieten.
- Nun ergibt sich jedoch ein neues Problem: Die Teilanerkennung hat zur Folge, dass nun nicht mehr das beschleunigte Verfahren nach § 81a AufenthG in Frage kommt, sondern der Antrag geändert werden müsste auf ein Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG). Anders als im beschleunigten Verfahren sieht § 16d AufenthG jedoch mindestens hinreichende deutsche

- Sprachkenntnisse (A2) vor. Das bedeutet: Die beiden Fachkräfte aus Botswana benötigen zur Einreise ein A1-Deutschzertifikat und müssen anschließend für einen A2-Sprachkurs in Deutschland angemeldet werden (weitere 3-6 Monate Verzögerung + etwa 1.200 € pro Person - dies könnten die beiden Absolventen nicht finanzieren).
- [REDACTED] würde diesen Weg gehen und auch die Sprachkurse und die ersten drei Monate Unterbringung übernehmen. Aktuell befinden sich die zwei ausländischen Fachkräfte noch in Botswana.
 - Das Beispiel zeigt anschaulich, welche Hürden es bei der Einwanderung von ausgebildeten Fachkräften gibt und welche Bearbeitungs- und Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen.

Lösungsvorschlag/politische Forderung

Die Anforderung „mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ in § 16d AufenthG sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung

Die Beurteilung, welche Sprachkenntnisse auf welchem Niveau für die Ausübung der Tätigkeit benötigt werden, sollte dem jeweiligen Arbeitgeber obliegen, da diese Anforderung je nach Betrieb, Tätigkeit und Mitarbeiterschaft sehr unterschiedlich ausfallen kann. In Betrieben, in denen vorrangig in englischer Sprache kommuniziert wird, ist es unverständlich, weshalb Fachkräfte aus Drittstaaten bereits vor Beginn der Beschäftigung Sprachkenntnisse nachweisen müssen.

Es ist ebenso unverständlich, weshalb das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG (sinnvollerweise) keine Sprachkenntnisse als zwingende Voraussetzung enthält, diese dann aber gefordert werden, wenn die Fachkraft ihre Qualifikation in Deutschland anerkennen lassen möchte.

Sollten die notwendigen Nachqualifizierungen besondere Kenntnisse der deutschen Sprache voraussetzen, so können diese auch – aus unserer Sicht im berufspraktischen Alltag sogar besser – im Betrieb bzw. in begleitenden Sprachkursen erworben werden.

Neben einer Entlastung für Unternehmen und ausländische Fachkraft würde der Wegfall des Sprachnachweises auch die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Verfahren entlasten und somit zur Beschleunigung beitragen.